

Rom, K ng und die Zukunft der  kumene in christkatholischer Sicht

Autor(en): **Stalder, Kurt / Aldenhoven, H. / Gauthier, L on**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de th ologie**

Band (Jahr): **70 (1980)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica ver ffentlichten Dokumente stehen f r nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie f r die private Nutzung frei zur Verf gung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot k nnen zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Ver ffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverst ndnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gew hr f r Vollst ndigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung  bernommen f r Sch den durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch f r Inhalte Dritter, die  ber dieses Angebot zug nglich sind.

Rom, Küng und die Zukunft der Ökumene in christkatholischer Sicht

Die Massregelung von Prof. Küng hat auf Probleme aufmerksam gemacht, die weiterbestehen werden, auch wenn die Erregung über die römische Massnahme längst vergangen ist. Die christkatholische Kirche, die wegen ihres Widerstandes gegen die Dogmen von der Unfehlbarkeit und universalen Rechtsvollmacht des Papstes seit über 100 Jahren eine Eigenexistenz führen musste, fühlt sich durch die neu aufgeworfenen Fragen besonders betroffen. Ihre Geistlichen nehmen hier im Einvernehmen mit ihrem Bischof dazu Stellung. Verfasst ist der Artikel von Prof. Dr. Kurt Stalder und Prof. Dr. H. Aldenhoven, beide von der Christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern.

Die Fragen, die durch die Massregelung von Prof. Küng für einen Augenblick ins grelle Scheinwerferlicht der Massenmedien gerückt wurden, betreffen alle Kirchen und alle Christen. Dies gilt schon in einem mehr oder weniger äusserlichen Sinn: denn von einem Teil der Öffentlichkeit wird alles, was am Verhalten des Papstes nicht zu überzeugen vermag, dem Christentum überhaupt zur Last gelegt. Viel wichtiger sind selbstverständlich die aufgeworfenen sachlichen Probleme. Und von diesen fühlt sich die christkatholische Kirche besonders betroffen. Eindeutig steht in der Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes als entscheidend im Vordergrund. Mit diesem Problem ist aber gleich eine ganze Reihe von weiteren Fragen aufgeworfen, wie beispielsweise die nach dem Verständnis von Wahrheit, Offenbarung, Heiliger Schrift sowie auch die Frage nach dem Verständnis des Menschen, seiner Freiheit und Verantwortung. Für die christkatholische Kirche hat dies insofern einen besondern Akzent, als ihre geistigen Väter wegen ihres Widerstandes gegen das vom I. Vatikanischen Konzil 1870 proklamierte Unfehlbarkeitsdogma exkommuniziert und wider ihren Willen zur Errichtung eigener Bistümer gezwungen wurden. Auch die heutigen Christkatholiken wünschen nicht die Spaltung, sondern die Einheit der katholischen Kirche im überlieferten Glauben. Darum wissen sie es sehr wohl zu würdigen, dass Prof. Küng sich innerhalb der römisch-katholischen Kirche mit so grosser Energie dafür einsetzte, dass die grosse Bedeutung und die Ungeklärtheit der hier sich stellenden und seit langem als erledigt betrachteten Fragen neu gesehen und offiziell eine neue Diskussion darüber eröffnet werde.

Unfehlbarkeit problematisch, aber eine grundlegende Frage

Die Rede von der Unfehlbarkeit des Papstes wird sehr vielen Leuten von vornherein als unsinnig erscheinen, da es doch, wie jedermann weiss, keine unfehlbaren Menschen gibt. Den Vätern des I. Vatikanischen Konzils war dies selbstverständlich auch bewusst. Nur ist mit dieser Feststellung in der Sache, die hier zur Diskussion steht, noch nicht alles gesagt, was gesagt werden muss. Man darf nicht vergessen, dass Christus der Kirche den Auftrag gegeben hat, die Wahrheit zu verkündigen. Dies könnte sie nicht tun, wenn sie selber ohne die Wahrheit wäre. Nach christlichem Glauben macht denn gerade die Gegenwart der Wahrheit in einer Gemeinschaft von Menschen die Kirche aus. Um zu verstehen, wie dies gemeint ist, muss man sich darüber Rechenschaft geben, dass die Wahrheit nicht in Sätzen besteht. Sätze können sich auf die Wahrheit beziehen oder sie bezeugen, aber sie sind nicht selber die Wahrheit. Die Wahrheit selber kann nichts anderes sein als die Wirklichkeit. Nur ist hier mit dem Wort «Wirklichkeit» nicht einfach alles gemeint, was vorkommt, sondern ausschliesslich das, was Gott gewollt hat und will, was durch Person und Werk Christi in die Welt gekommen ist und durch den Heiligen Geist zu unserer Lebenswirklichkeit gemacht wird. Wenn wir uns in biblischer Sprache ausdrücken wollen, können wir daran erinnern, dass Christus als der Grund bezeichnet wird, der für immer gelegt ist (1. Kor. 3, 11), dass die Kirche vom Heiligen Geist in alle Wahrheit geleitet werden soll (Joh. 16, 13) und dass sie darum als Säule und Grundfeste der Wahrheit bezeichnet wird (1. Tim. 3, 15). M. a. W.: Jesus Christus selbst und der Heilige Geist, d. h. zugleich das Heil, das Leben, die Zukunft, die uns in ihnen gegeben sind, dies ist die Wirklichkeit, um die es sich hier handelt, und die Wahrheit, welche von der Kirche verkündigt werden soll. Darum muss man, wenn man die Unfehlbarkeit des Papstes ablehnt, wohl zusehen, dass man nicht zugleich den von Gott geschenkten Grund der Kirche in Frage stellt.

Die Verkündigung dieser Wirklichkeit und Wahrheit, die nicht allein durch Worte, sondern auch durch alle Verhaltensweisen der Kirche erfolgen soll, geschieht oft so mangelhaft, dass mehr Verleugnung als Bezeugung zustande kommt. Doch vermag selbst dies nicht zu verhindern, dass sogar in den schlimmsten Zeiten der Kirche ihr Grund fest in Kraft bleibt. Diesen Tatbestand kann man als «Unfehlbarkeit» bezeichnen. Der Ausdruck ist zwar problematisch. Denn wie die Erfahrung zeigt, wird er auf recht verschiedene Weise verstanden, und im Dogma von der Unfehlbarkeit ist damit gar nicht der Wirklichkeitsgrund der Kirche, sondern die

Kompetenz des Papstes zu sicher richtigen Lehrentscheidungen gemeint. Bezieht man aber den Gedanken der «Unfehlbarkeit» auf die Unerschütterlichkeit und Untrüglichkeit dessen, was der Kirche in Christus und im Heiligen Geist als Grund gegeben ist, so kann man um der Sache willen, die gemeint ist, doch nicht so leicht auf den Ausdruck verzichten.

Wahrheitsfindung durch die ganze Gemeinschaft der Kirche unabdingbar

In dieser Weltzeit ist es eine nie endende Aufgabe der Kirche, darnach zu suchen, wie sie das, was ihr in Christus gegeben ist, angemessen verkündigen und in allen ihren Verhaltensweisen zum Ausdruck bringen soll. In der Erfüllung dieser Aufgabe erfahren die Glieder der Kirche, dass sie in Tod und Auferweckung Jesu Christi angenommen sind als Partner im Bund mit Gott und den Menschen. So nehmen sie am Werk Gottes teil und erfahren die Entfaltung ihres Menschseins auf den von Gott gewollten Höhepunkt hin. In dieser Aufgabe ist also das Ziel Gottes mit der Kirche und der Menschheit enthalten. Darum kann man sagen, die Kirche solle die Gemeinschaft sein, in der ständig ein Prozess der Wahrheits- und Entscheidungsfindung im Gang ist, an dem alle ihre Glieder beteiligt sein und ihre Erfüllung sollen finden können.

Dazu steht das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes, wie es das I. Vatikanische Konzil proklamiert hat, in Widerspruch. Nach dieser Definition sind vom Papst, wenn er in Ausübung seines obersten Lehramtes in Fragen des Glaubens und der Ethik eine Entscheidung trifft, unfehlbar richtige Auskünfte zu erwarten, so dass die in solchen Fällen von ihm ausgesprochenen Lehren zum voraus, noch bevor man ihren Inhalt kennt, als unfehlbar wahr akzeptiert werden müssen. Wenn man weiss, wie das Verlangen nach Sicherheit und die Tendenz, Verantwortung abzuschieben, sich fast allenthalben bemerkbar machen, kann man verstehen, wie es zum Unfehlbarkeitsdogma kam und wieso es von vielen als nötig empfunden wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Gläubigen, indem ihnen durch den Papst etwas Wesentliches von ihrer Wahrheits- und Glaubensverantwortung abgenommen wird, eine Minderung ihrer Würde als Glieder der Kirche, als Bundespartner Gottes also, erleiden und dass das Ziel ihrer von Gott gewollten Entfaltung in Frage gestellt wird. Vor allem aber wird, was Gott gegeben hat und wodurch die Kirche ins Leben gerufen ist, nämlich Jesus Christus und der Heilige Geist, durch die Existenz eines im geschilderten Sinn unfehlbaren päpstlichen Lehramtes konkur-

renziert, also der Grund der Hoffnung, verletzt. Dieselben Folgen träten ein, wenn anstelle des Papstes irgendeine andere formale Instanz angenommen würde, z. B. die Institution eines Konzils, das unabhängig vom Inhalt seiner Beschlüsse von vornherein als ökumenisch und wahr anzuerkennen wäre, wenn es nur bestimmte formale Bedingungen erfüllt. Diese Folgen sind zwar nicht die bewusste und erklärte Absicht des Unfehlbarkeitsdogmas. Von manchen römisch-katholischen Theologen wird es denn auch in einem andern Sinn verstanden. Die Auffassung, die oben vertreten wurde, war immerhin von Anfang an die vorherrschende. Sie wurde auch von unsern altkatholischen Vätern geteilt und liegt ebenso der «Anfrage» von Hans Küng zugrunde. Andere Deutungen stossen auf historische Schwierigkeiten. Und man kann sich schwerlich dem Eindruck entziehen, dass sie jetzt auch durch die Massregelung Küngs offiziell desavouiert seien.

Kontrolle des ganzen kirchlichen Lebens durch Rom oder «Petrusamt» im Dienst ökumenischer Einheit?

Die Unfehlbarkeit des Papstes kann nicht ohne seine Rechtsvollmacht verstanden werden, von der das I. Vatikanische Konzil sagt, dass sie von Gott gegeben sei, dass sie sich auf die ganze Kirche erstreckt und dass ihr gegenüber alle Hirten und Gläubigen, einzeln sowohl wie in ihrer Gesamtheit, zu Unterordnung und wahrem Gehorsam verpflichtet seien. Dadurch wird grundsätzlich eine lückenlose Kontrolle alles kirchlichen Lebens durch die römische Zentrale ermöglicht. Gegen eine solche Stellung des römischen Bischofs erheben sich nicht etwa nur von politisch-demokratischen Grundsätzen her, sondern auch von der Bibel, der ursprünglichen katholischen Glaubensüberlieferung und der Geschichte der Kirche her ebenso gewichtige Einwände wie gegen die Unfehlbarkeit päpstlicher Lehrentscheidungen. Die Lehre von der gottgegebenen, allumfassenden kirchlichen Rechtsvollmacht des Papstes stellt zusammen mit dem Unfehlbarkeitsdogma den Hauptgrund der Trennung zwischen der römisch-katholischen Kirche einerseits und den altkatholischen, orthodoxen und anglikanischen Kirchen andererseits dar und einen der wichtigsten Gründe der Trennung zwischen der römisch-katholischen Kirche und den protestantischen Kirchen.

Früher oder später müsste unseres Erachtens auch über diese Frage die Diskussion eröffnet werden. Dabei anerkennen wir grundsätzlich die Kirche der Stadt Rom nach altkirchlicher Ordnung als die rangerste unter den Ortskirchen und ihren Bischof als ersten unter den Bischöfen. Als sol-

cher hätte er eine besondere Funktion im Dienste der Einheit der Kirche, deren Vorbild man in der Funktion des Petrus im Kreise der Zwölf sehen kann. Ein «Petrusamt» müsste, wie die Internationale Altkatholische Theologentagung 1969 in Bonn erklärte, in der Aufgabe bestehen, in allen Entscheidungssituationen mit einer Initiative voranzugehen, die es der Kirche ermöglichte und sie nötigte, zu gemeinsamer Entscheidung zu gelangen, ihren Glauben auszusprechen und ihre Einheit sichtbar darzustellen. Als reiner Dienst an Christus, seiner Kirche und der Welt wäre diese Funktion als Verpflichtung und nicht als Rechtskompetenz zu verstehen. Wir sind überzeugt, dass der römische Bischof ohne die Forderung nach Annahme der Lehren von der Unfehlbarkeit und der universalen, gottgegebenen Rechtsvollmacht nicht weniger gut, sondern im Gegenteil erst wahrhaft überzeugend und für die ganze Kirche wirksam der Einheit in diesem Sinne dienen könnte.

Rom unter Systemzwang: Gibt es keinen Ausweg?

Die Glaubenskongregation und der Papst wurden, so wie sie die Dinge sahen, durch die Haltung Prof. Küngs in der Unfehlbarkeitsfrage vor die Entscheidung gestellt, ob sie durch eine Massregelung ihre Pflicht als Hüter des Glaubens der römisch-katholischen Kirche erfüllen wollten oder nicht. Es liegt uns ferne, den Ernst dieses Problems für Rom zu unterschätzen. Vom I. Vatikanischen Konzil aus betrachtet, blieb Rom nichts anderes übrig, als einzuschreiten. Damit wird aber die Wahrheitsfrage durch eine Disziplinarmaßnahme verdrängt. Gerade die Wahrheitsfrage in bezug auf die Unfehlbarkeitslehre wurde jedoch in letzter Zeit nicht nur durch Küng, sondern durch zahlreiche theologische, historische und philosophische Untersuchungen neu aufgeworfen.

Lässt sich kein Ausweg aus dieser Zwangssituation denken? Ist es für Rom nicht möglich, einen Unterschied zwischen der Autorität der altkirchlichen ökumenischen Konzilien, die wegen des Inhalts ihrer Entscheidungen von der Kirche des Westens wie des Ostens als unaufgebbar anerkannt wurden, und der Autorität der späteren, bloss abendländischen Konzilien zu machen, zu denen auch das I. Vatikanum gehört? Durch eine solche Unterscheidung, die übrigens nicht zum erstenmal in der Geschichte der römischen Kirche vorgenommen würde, liesse sich die Möglichkeit schaffen, die Fragen, die der Wiedervereinigung der christlichen Kirchen bisher unüberwindliche Schwierigkeiten bereiteten, neu aufzunehmen und in ökumenischem Dialog einer Lösung entgegenzuführen.

Der besondere Auftrag der christkatholischen Kirche

Vorläufig zeigt die Massnahme Roms gegen Prof. Küng allerdings, dass die Unfehlbarkeit des Papstes als Dogma mit dessen praktischen Konsequenzen in voller Geltung steht. Dies lässt wieder neu und deutlich die Notwendigkeit erkennen, dass die christkatholische Kirche immer noch ihre Existenz getrennt von der römisch-katholischen Kirche weiterführen muss. Wir hoffen jedoch, dass die Diskussion über die aufgeworfenen Fragen in der römisch-katholischen Kirche trotz allem weitergeht und schliesslich zur Überwindung dieses wohl grössten Hindernisses für alle ökumenischen Bestrebungen führt.

Keine generelle und kritiklose Anerkennung für Küng

Unsere Anerkennung und Würdigung des Vorstosses von Prof. Küng in der Unfehlbarkeitsfrage kann nicht bedeuten, dass wir alle seine theologischen Auffassungen teilen. Besonders seine Ausführungen zur Lehre von Christus und von der Kirche und ihrem Amt stossen auch in der altkatholischen Theologie auf entschiedene Kritik. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass Küng das Christusbekenntnis der alten Kirche nicht bestreiten will. Mit Recht erklärt er jedoch, dass es nicht genüge, dieses Bekenntnis mit den Worten von damals zu wiederholen, sondern dass es auch in der Sprache und Denkweise unserer Zeit formuliert werden müsse. Wie er dieses Programm durchführt, wird von altkatholischen Theologen indessen zum Teil als unbefriedigend, wenn nicht gar als falsch betrachtet. Wir sehen darin jedoch vor allem einen Aufruf an die Theologie, diese Aufgabe weiter zu verfolgen und in einer nicht nur für Spezialisten, sondern für alle Suchenden verständlichen Sprache bessere Lösungen zu finden.

Zum Streit um Professor Hans Küng

In einer «Erklärung über einige Hauptpunkte der theologischen Lehre von Professor Dr. Hans Küng» kommt die römisch-katholische Kongregation für die Glaubenslehre zum folgenden Schluss: «Professor Hans Küng weicht in seinen Schriften von der vollständigen Wahrheit des katholischen Glaubens ab. Darum kann er weder als katholischer Theologe gelten noch als solcher lehren.»

Das Dokument begründet diese Erklärung vor allem mit dem Hinweis auf die bekannten Aussagen Küngs über die Unfehlbarkeit, bzw. Fehlbarkeit des kirchlichen Lehramts. Trotz wiederholten «Ratschlägen und Mahnungen» des Vatikans und der deutschen Bischofskonferenz habe Professor Küng seine Meinung nicht nur nicht korrigiert, sondern sogar noch verschärft, und dies gerade erst kürzlich in seinem Büchlein «Kirche gehalten in der Wahrheit» (Benziger-Verlag, 1979) sowie in seinem Geleitwort zum Buch August Bernhard Haslers «Wie der Papst unfehlbar wurde – Macht und Ohnmacht eines Dogmas» (Piper & Co., Verlag, 1979).

Ausserdem erwähnt das Dokument «jene Auffassungen (Küngs), die sich auf den gültigen Vollzug der Eucharistie beziehen». In ihrem Kommentar zur «Erklärung» denkt die Kongregation hier an die von Küng «allen Getauften zuerkannte Kompetenz, in besonderen Fällen die Eucharistie zu feiern». Die Kongregation macht in diesem Zusammenhang weder eine Andeutung auf die Anerkennung protestantischer Ämter durch Küng noch auf seine Befürwortung der eucharistischen Gastfreundschaft.

Endlich beanstandet die Kongregation auch Darlegungen Küngs «in anderen von ihm veröffentlichten Werken», die «sehr zum Schaden mancher Hauptpunkte des katholischen Glaubens» reichen («z. B. was die Wesensgleichheit Christi mit dem Vater oder die Jungfrau Maria betrifft»). «Diesen Glaubenssätzen» werde «nämlich ein anderer Sinn unterlegt, als ihn die Kirche verstanden hat und versteht.»

Da, wie auch ferner betont wird, «einige der in vielen Ländern verbreiteten Schriften des Priesters und Professors Hans Küng sowie seine Lehre bei den Gläubigen Verwirrung verursachen», endet die Erklärung der Kongregation mit dem Urteil: Professor Küng kann nicht mehr «als katholischer Theologe gelten» und mit dem Entscheid: er kann nicht mehr «als solcher lehren»; sein Lehrauftrag («missio canonica») ist ihm somit entzogen. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Georg Moser, musste nun diesen Entscheid vollziehen, also ausgerechnet ein Nachfolger des be-

rühmten Gegners der neuen Dogmen des Ersten Vatikanischen Konzils über den Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes, nämlich des Konzilhistorikers und Bischofs K. J. Hefele (1809 bis 1893).

Papst Johannes Paul II. hat die «Erklärung» am 15. Dezember 1979 «approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet». Diese erfolgte bereits am 18. Dezember.

Zum Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis

Professor Küng ist also die kirchliche Lehrbefugnis entzogen worden. Aber als Priester darf er weiterhin die Sakramente empfangen und spenden. Auch die Erlaubnis zu predigen ist ihm nicht genommen. Er ist also nicht exkommuniziert. Auch hat die römisch-katholische Kirche keine rechtlichen Möglichkeiten, ihn daran zu hindern, an einer anderen als an einer römisch-katholischen theologischen Fakultät zu wirken, wie beispielsweise an einer philosophischen Fakultät. Und allem Anschein nach wird er weiterhin an der Universität Tübingen Theologie lehren. Er selber beteuert, dass er «katholischer Theologe» ist und bleibt und als solcher innerhalb der römisch-katholischen Kirche weiterhin wirken will. Hier sind nun die Unterschiede zwischen der Situation von Professor Küng, wie sie jetzt besteht, einerseits und der Situation unserer altkatholischen Väter andererseits zu beachten. Namhafte altkatholische Väter waren Theologieprofessoren, zum Teil in ähnlicher Stellung wie Professor Küng und ebenfalls nicht ohne Ruhm. Aber ihre Tätigkeit begann vor dem Ersten Vatikanischen Konzil, als die Dogmen von Universalepiskopat und Unfehlbarkeit des Papstes noch nicht bestanden. Sie, unsere altkatholischen Väter, befanden sich in der Mitte ihrer Tätigkeit, als das Konzil trotz ihren Abwehrversuchen die neuen Papstdogmen proklamierte. Auf Grund ihrer katholischen Überzeugung blieben sie bei der Ablehnung und wurden alsbald exkommuniziert, das heisst faktisch aus der Kirchengemeinschaft ausgestossen. Dadurch wurden sie zur Sammlung und Errichtung altkatholischer Gemeinden und Kirchen gezwungen, in denen sie ungehindert und ununterbrochen ihren katholischen Glauben bezeugen und praktizieren und ihren Priesterdienst erfüllen konnten. Zwei von ihnen wurden auch als Bischöfe eingesetzt. Professor J.H. Reinkens in Deutschland und Professor E. Herzog in der Schweiz.

Professor Küng ist zu einer Zeit geboren und als Theologe gross geworden, als in der römisch-katholischen Kirche die beiden Papstdogmen längst formelle Gültigkeit besaßen. Erst nach und nach drängten sich ihm

hinsichtlich dieser Dogmen ernstliche Fragen auf, die er schliesslich auch unüberhörbar aussprach. Deshalb eben wurde ihm die Lehrbefugnis entzogen. Im Unterschied zu unseren Vätern ist er jedoch, wie schon gesagt, nicht exkommuniziert worden; so kann er in seiner Kirche auch weiter wirken. Man kann allerdings fragen, was geschähe, wenn auch er exkommuniziert oder auf andere Weise aller seiner Wirkungsmöglichkeiten in seiner Kirche beraubt würde, soweit dies überhaupt möglich ist.

Bei dieser Gelegenheit mag es angebracht sein, die Position Professor Künigs mit der rechtlichen Situation der theologischen Lehrer unserer Kirche zu vergleichen: Überall dort, wo es altkatholisch-theologische Lehrinstitute gibt, diese Institute aber nicht im Besitz der Kirche stehen, lehren die altkatholischen Theologiedozenten an einer staatlichen Akademie oder Hochschule, wie etwa Warschau oder Bern. Während aber die römisch-katholischen theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten in der Regel auf einem Konkordat zwischen dem betreffenden Staat und dem Vatikan beruhen, wonach an einer solchen Fakultät nur lehren darf, wer die kirchliche Lehrbefugnis besitzt, bestehen für unsere theologischen Institute an staatlichen Hochschulen keine derartigen vertraglichen Voraussetzungen. Die Lehrer an diesen Fakultäten bedürfen deshalb zur Ausübung ihres Lehramtes keiner kirchlichen Lehrerlaubnis. Diese kann ihnen somit auch nicht entzogen werden. Erwähnt darf auch werden, dass zum Beispiel an «unserer» Fakultät an der Universität Bern die kirchliche Behörde, Synodalrat und Bischof, kein Mitspracherecht bei der Ernennung von Professoren hat. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die altkatholischen Theologieprofessoren in der Regel geweihte Priester sind. Als solche haben sie sich bei ihrer Weihe vor versammelter Gemeinde und dem Bischof gegenüber auf den Glauben der Kirche verpflichtet. Die staatliche Wahl zum theologischen Lehrer hebt diese ihre Verpflichtung nicht auf. Ihre Verantwortung gegenüber der Kirche, ihrem Glaubenszeugnis und ihrem Dienst wächst im Gegenteil nur um so mehr. Ein Lehrkonflikt zwischen einem Theologieprofessor und der Kirche könnte demnach nur innerkirchlich behandelt werden; denn die Regierung würde, da sie keine Glaubensinstanz ist, keinen Dozenten aus lehrmässigen Gründen massregeln, nicht wiederwählen oder gar absetzen. Auf die Frage, wie sich die Kirche dabei verhalten müsste, werde ich in der Folge noch zurückkommen. Seit Bestehen unserer Fakultät, also seit 1874, hat sich meines Wissens kein solcher Fall ereignet.

Zum Vorgehen der Kongregation für die Glaubenslehre

Im ersten Teil ihrer Erklärung begründet die Kongregation für die Glaubenslehre ihr Vorgehen gegen Professor Küng mit dem Auftrag des kirchlichen Lehramts, über die Wahrheit und Reinheit des kirchlichen Glaubens zu wachen. Wir müssen darin übereinstimmen, dass die Kirche das Recht und die Pflicht hat, ihre Verantwortung für ihr Glaubenszeugnis wahrzunehmen. Eine andere Frage ist es freilich, *wie* die Wahrnehmung dieser kirchlichen Verantwortung erfolgen soll.

Im Falle von Professor Küng hat die Kongregation für die Glaubenslehre schon in ihrem ausführlichen Schreiben vom 30. März 1974 an Professor Küng über ihre Verfahrensordnung folgendes ausgeführt: «Der Grundirrtum (und nicht nur Ihrer) besteht offensichtlich darin, die Verfahren bei der Kongregation wie ein Strafverfahren in einem Kriminalfalle zu betrachten. Vielmehr geht es darum, eine theologische Meinung daraufhin zu untersuchen, ob sie mit der göttlichen Offenbarung und mit dem Lehramt übereinstimmt. Es handelt sich nicht um eine Privatmeinung, die nur dem Verfasser bekannt ist, sondern um eine Lehrmeinung, die dieser öffentlich in der kirchlichen Gemeinschaft verbreitet hat. Diese Untersuchung und Feststellung geschieht in zwei Phasen. In der ersten kongregationsinternen Phase gelangt die Kongregation nach einer Prüfung der zu untersuchenden Schrift durch ihre kollegialen Organe zu dem Urteil, ob die Lehrmeinungen der untersuchten Schrift der Glaubensregel widersprechen oder nicht. Diese Untersuchung geschieht in seriöser und kollegialer Weise unter besonderer Mithilfe eines Fachmannes; dieser hat die Aufgabe, immer auf die positiven Argumente und Anliegen des Autors aufmerksam zu machen (*«relator pro auctore»*, der allerdings nicht mit einem Verteidiger in gerichtlichen Verfahren verwechselt werden darf). Alle Dokumente dieser Phase haben nur den Wert von Untersuchungsdokumenten der einzelnen Fachleute. Diese ganze Prüfung kann zu dem Ergebnis führen, dass die untersuchte Lehrmeinung der verbindlichen Lehre der Kirche widerspricht. In diesem Falle beginnt die zweite Phase des Verfahrens, die nicht mehr kongregationsintern ist.» Wenn ich recht verstehe, protestiert Professor Küng eben gegen das Prozedieren dieser ersten Phase der Verfahrensordnung der Kongregation. In seiner nicht minder ausführlichen Antwort an die Kongregation vom 4. September 1974 stellt er fest, dass der angeblich nicht strafrechtliche Charakter dieses Verfahrens «doch strafrechtliche Folgen haben kann». Dies hat die «Erklärung» vom 15. Dezember gezeigt. Schon bei der «ersten Phase» des Verfahrens müsste der Angeklagte das Anrecht auf Einblick in die Akten

der Anklage und auf den Beizug eines von ihm frei gewählten Verteidigers (<relator pro auctore>) haben. Dieses Anrecht entspricht dem heutigen Verständnis von Recht und Würde des Menschen.

Da ist nun auch die Frage zu beantworten, auf welche Weise wir in unserer Kirche einen ähnlichen Fall behandeln müssten. Von unserem Kirchenverständnis her würde sich jedoch etwa folgendes Vorgehen ergeben.

1. Jedes Glied der Kirche ist nicht nur für seinen persönlichen Glauben, sondern auch für den Glauben der Kirche verantwortlich. Niemand kann ihm weder dieses Recht absprechen noch diese Pflicht abnehmen.

2. Widerspricht jemand offenkundig dem Glaubensbekenntnis der Kirche und droht dieser Widerspruch zu einer möglichen Spaltung der Kirche zu führen, so wird der Fall mit dem Bischof, dem Synodalrat und gegebenenfalls der Synode besprochen und eine verantwortbare Lösung angestrebt. Dabei steht allen Beteiligten das Recht zu, angehört zu werden. Grundsätzlich muss ein Entscheid einstimmig getroffen werden. Gibt es keine Einigung oder wird der Entscheid angefochten, so kann an eine besser informierte Synode appelliert werden. Die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz kann um Rat und Beistand angefragt werden. Dehnt sich die Konfliktsituation auf andere altkatholische Kirchen aus, so muss die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz auch nach dem Prinzip der Einmütigkeit Stellung nehmen, wobei jeder Bischof im Einvernehmen mit seiner eigenen Kirche entscheidet. Die Bischofskonferenz soll selber entscheiden, ob und inwiefern sie auf einen von ihr getroffenen Entscheid zurückkommen will.

Man sieht – und dies ist besonders hervorzuheben –, dass von einer zentralen Entscheidungsstelle hier nicht die Rede ist und auch nicht die Rede sein kann, da wir vom ursprünglichen katholischen Glauben ausgehen, gemäss dem die Katholizität in der Glaubensgemeinschaft der einzelnen katholischen Kirchen besteht, deren Leitung in synodaler und konziliarer Weise erfolgt. Wie und inwiefern dabei auch ein pastorales Petrusamt in Betracht käme, steht heute zur Diskussion.

Zum Begriff «katholisch»

Aus den zu Anfang dieses Aufsatzes angeführten Gründen verweigert die Kongregation für die Glaubenslehre Professor Küng die Qualifikation eines katholischen Theologen. Darauf antwortet Prof. Küng mit einer in der Tagespresse erschienenen Stellungnahme: «Warum ich katholisch bleibe.»

Nun bin ich nicht dazu berufen, als Schiedsrichter zwischen der Kongregation für die Glaubenslehre und Professor Küng ein Urteil auszusprechen. Ich fühle mich aber verpflichtet, über den Begriff «katholisch» an dieser Stelle etwas zu sagen.

Im Neuen Testament gibt es bekanntlich vier Evangelien, die Apostelgeschichte – die mein verehrter Lehrer, Professor Ernst Gaugler, auch als «Evangelium des Heiligen Geistes» bezeichnete –, apostolische Briefe und die Offenbarung Johannes. Doch gibt es nur ein Evangelium, das heisst nur eine Frohbotschaft der Offenbarung Gottes und des Heiles der Menschen und der Welt in dem einen und einzigen Christus Jesus, der nicht zerteilt werden kann (I. Kor. 1, 13). Die neutestamentlichen Schriften bezeugen jede auf ihre Weise die Fülle der Glaubenserfahrung des einen Evangeliums in der Urkirche. Die wissenschaftliche Exegese versucht, diese Fülle räumlich, zeitlich und inhaltlich zu beleuchten, kann aber die persönliche und kirchliche Glaubenserfahrung und -entscheidung nicht ersetzen.

Im Laufe der christlichen Jahrhunderte gab es und gibt es immer noch viele theologische Meinungen und Schulen. Sie können das Glaubensbekenntnis der Kirche vertiefen, verdeutlichen und erneut vermitteln oder auch entstellen und gar entleeren, nicht aber ersetzen. In Konfliktsituationen muss die Kirche Entscheide (Dogmen) treffen, und zwar – wie oben skizziert – in synodaler und konziliarer Weise. Dogmen schaffen aber keine neuen Wahrheiten, sondern bekennen aufs neue den räumlich, zeitlich und inhaltlich einen katholischen Glauben. Demnach sind Dogmen in erster Linie keine «Schranken», sondern «Leuchttürme», wie der grosse französische Prediger Lacordaire (1802 bis 1879), auf seine Art ein altkatholischer Vorläufer, zu sagen pflegte. So muss man das Kriterium des Glaubens verstehen, auf das sich die altkatholischen Kirchen berufen: «Halten wir daran fest, was überall, immer und von allen geglaubt wurde; denn dies ist wahrlich und eigentlich katholisch» (Vinzenz von Lerinum, 5. Jahrhundert).

Demnach besteht das Katholische nicht darin, Glaubensartikel und Katechismusaussagen bloss zu wiederholen, sondern darin, den Glauben kirchlich und persönlich in jeder einzelnen und historischen Situation zu bezeugen, zu leben und vorzuleben, in evangelischer Gebundenheit und verantwortlicher katholischer Freiheit und Gemeinschaft. Fürwahr keine leichte Aufgabe! In ihrer Erfüllung erleben wir den Beistand des Heiligen Geistes.

Ein neues Konzil?

In der Auseinandersetzung um das Petrusamt und die Unfehlbarkeit der Kirche und des Papstes befürwortet Professor Küng «eine Revision der Beschlüsse des Vatikanums I», «was katholischer Kirche und Theologie, aber auch der gesamten Ökumene einen Ausweg gestatten würde aus einer unhaltbar gewordenen Situation hinein in eine neue Zukunft» (Geleitwort zu Haslers Buch «Wie der Papst unfehlbar wurde» sowie in Nachbemerkung zu «Kirche gehalten in der Wahrheit»).

Wir Altkatholiken könnten eine solche Revision nur begrüßen, an sich und auch, weil wir nach der Überwindung der Spaltung trachten. Seinerseits hoffte auch Bischof Urs Küry auf eine Revision des Ersten Vatikanischen Konzils. Und damit stellen wir zugleich den Zusammenhang mit der noch viel älteren «Tradition der Hoffnung» her, die im 18. Jahrhundert von seiten der Jansenisten und unserer niederländischen Schwesterkirche laut wurde: die Berufung auf ein besser informiertes Konzil. Die Probleme, die im Streit um Professor Küng hervorgetreten sind, die Fragen, die das Zweite Vatikanische Konzil nicht gelöst hat, und die Probleme, die sich in unserer Zeit des überwältigenden Umbruchs in Gesellschaft und Kirche immer akuter aufdrängen, wären dabei aufzunehmen.

Der Streit um Professor Hans Küng macht unsere altkatholischen Anliegen bewusster und aktueller. Sie verpflichten uns um so mehr.

*Bern, am letzten Tag der Weltgebetswoche für die christliche Einheit,
25. Januar 1980.*

Bischof Léon Gauthier